



14.10.2020

An die

Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen,
Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
Träger von Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflegepersonen,
Leitungen der Jugendämter,
Fachberatungsstellen der Kindertagespflege

in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

**Freiwillige Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für
Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um dem Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung bei der Aufnahme des Regelbetriebes Rechnung zu tragen, konnten sich alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie alle Kindertagespflegepersonen seit dem 03.08.2020 bis zu den Herbstferien 14-tägig freiwillig auf Kosten des Landes auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen lassen.

Zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien erhalten die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, sich bis zu dreimal kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Der Zeitpunkt ist dabei frei wählbar.

Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben und die beigegefügte Bestätigung Ihres Arbeitgebers/Jugendamtes bzw. der beauftragten Fachberatungsstelle beim jeweiligen Termin für den Abstrich Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt vorlegen, damit diese/dieser weiß, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Eine Übersicht der Praxen, die die Testungen durchführen, sind auf den Seiten der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zu finden: www.kvwl.de/coronavirus und <https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>.

Testungen sollen von der behandelnden Ärztin / vom behandelnden Arzt in dem dort vorzulegenden Schreiben als durchgeführt gekennzeichnet werden.

Nach der Abstrichentnahme werden die Proben in ein Labor geschickt. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden die getesteten Personen persönlich informiert. Das Landeszentrum Gesundheit (LZG NRW) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen entsprechend zu analysieren.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, der den Abstrich vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Schattmann